

1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen und regeln alle Rechtsbeziehungen zwischen der HRT HiRo Tech GmbH, im Folgenden kurz „HRT“ genannt und dem Beschäftigterbetrieb, im Folgenden Beschäftigter genannt, insbesondere auch für sämtliche künftigen Folge- und Zusatzbeauftragungen auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Die AGB und sonstige Bestimmungen des Vertrages gelten auch dann fort, wenn „HRT“ Arbeitskräfte über die ursprünglich vereinbarte oder geplante Überlassungsdauer zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt. Mit Vertragsabschluss, spätestens mit Inanspruchnahme der Leistungen, gelten die AGB als angenommen.

1.2 „HRT“ erklärt, Verträge nur aufgrund der jeweils gültigen Fassung dieser AGB abschließen zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen des Beschäftigers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht mit einzelnen Bestimmungen dieser AGB kollidieren. Nicht widersprechende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.

1.3 In Rahmen und Einzelvereinbarungen getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen ergänzen diese AGB die Rahmen- oder Einzelvereinbarungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen „HRT“ und dem Beschäftigter vereinbart wurde/wird. Vertragserfüllungshandlungen der „HRT“ sind keinesfalls als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen anzusehen.

1.4 Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGB. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Elektronisch übermittelte Dokumente mit nachgebildeter Unterschrift (Telefax, eingescannte Dokumente udgl.) oder elektronisch übermittelte Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur entsprechen dem Schriftformerfordernis. Auch Erklärungen per Telefax entsprechen dem Schriftlichkeitserfordernis, nicht jedoch bloße e-mails. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Festgehalten wird, dass Nebenabreden zu diesen AGB nicht bestehen.

1.5 Der Beschäftigter erklärt mit Unterfertigung einer Auftragsbestätigung oder eines Angebotes von „HRT“, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist. Der Beschäftigter nimmt zur Kenntnis, dass „HRT“ diese AGB über Verlangen des Beschäftigers jederzeit nochmals ausfolgt. Die AGB sind auch auf der website von „HRT“ unter www.hirotech.at abrufbar und zum Ausdruck bereitgestellt.

1.6 Überlassene Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe und/oder Entgegennahme von Willens- und/oder Wissenserklärungen für „HRT“, noch zum Inkasso für „HRT“ berechtigt.

2. Vertragsabschluss und Kündigung

2.1 Angebote von „HRT“ sind 14 Tage bindend, sofern diese nicht als freibleibend bezeichnet werden. Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung von „HRT“ oder deren Auftragsbestätigung durch den Beschäftigter zustande. Freibleibende Angebote von „HRT“ oder Angebote des Beschäftigter (Bestellung) kommen erst durch eine diesen entsprechende Annahmeerklärung von „HRT“ (Auftragsbestätigung) zustande. Werden diese Vertragsunterlagen vom Beschäftigter nicht unterfertigt, kommt der Vertrag auf Basis des Angebotes von „HRT“ dadurch zustande, dass die überlassenen Arbeitskräfte nach Übermittlung des Angebotes oder einer Auftragsbestätigung mit ihrem Arbeitseinsatz beginnen oder vom Beschäftigter eingesetzt werden.

2.2 Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte und Ort des Arbeitseinsatzes ergeben sich ausschließlich aus den von beiden Vertragsteilen unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus der Auftragsbestätigung von „HRT“.

2.3 Der Überlassungsvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich gekündigt werden, es sei denn die Vertragsparteien haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.4 Bei einer unbefristeten Überlassung von Arbeitskräften hat der Beschäftiger den Vertrag mindestens vierzehn Werktage vor dem letzten Einsatztag der jeweiligen Arbeitskraft schriftlich zu kündigen, es sei denn die Vertragspartner haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Das Einlangen einer Mitteilung über den letzten Einsatztag bei „HRT“ ist ausreichend und maßgeblich.

2.5 Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Leistungsgegenstand

3.1 „HRT“ erklärt über eine aufrechte Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung zu verfügen.

3.2 „HRT“ beschäftigt ua. Arbeitskräfte zur Überlassung an Dritte und übernimmt in eigener Verantwortung und selbständiger Organisation die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Beschäftiger. Die Überlassung erfolgt ausschließlich aufgrund dieser AGB und unter Berücksichtigung der jeweils zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen.

3.3 Leistungsgegenstand ist die Bereit-/Zurverfügungstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. „HRT“ schuldet insbesondere keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter Führung und Weisung sowie Verantwortung des Beschäftigers.

3.4 „HRT“ ist berechtigt, in Vertragsunterlagen namentlich angeführte oder überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertige Personen zu ersetzen.

4. Honorar

4.1 Die Höhe des jeweiligen Honorars ergibt sich aus den unterfertigten Vertragsunterlagen, dem Angebot von „HRT“ oder aus der Auftragsbestätigung von „HRT“. Werden Arbeitskräfte ohne vorheriges Angebot von „HRT“ angefordert, so kann „HRT“ jenes Entgelt geltend machen, das den üblichen Konditionen entspricht oder ein angemessenes Entgelt fordern.

4.2 Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher und/oder kollektivvertraglicher Anpassungen die Entlohnungsgrundlagen und -bestimmungen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist „HRT“ berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzupassen bzw. zu erhöhen. Allfällige überlassenen Arbeitskräfte zu gewährende Einmalzahlungen können von „HRT“ gegenüber dem Beschäftiger geltend gemacht werden. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt werden, gilt die getroffene Honorarvereinbarung auch über diesen Termin hinaus.

4.3 Das im Angebot oder der Auftragsbestätigung vereinbarte/angeführte Honorar ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. „HRT“ ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt. Das Honorar ist bei Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei auf das Konto von „HRT“ zu überweisen

4.4 Wird die Rechnung nicht binnen zehn Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gelten die darin verrechneten Stunden und die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt.

4.5 Eine durch „HRT“ einzelvertraglich eingeräumte Skontoabzugsberechtigung ändert nichts an

der sofortigen Fälligkeit des um den Skonto verminderten Betrages. Das Verhalten von „HRT“, insbesondere ein Unterlassen der Geltendmachung der um den Skonto verminderten Forderung innerhalb der Skontofrist, stellt keinen Verzicht von „HRT“ auf das Recht zur Geltendmachung der Forderung oder eine stillschweigende Vertragsänderung dar. Zahlungen ohne Skontoabzugsberechtigung bleiben hiervon unberührt. Vom Beschäftiger vorgenommene Zahlungswidmungen sind für „HRT“ nicht verbindlich

4.6 Bei Zahlungsverzug werden dem Beschäftiger Verzugszinsen von 12% p.a. verrechnet. Bei Zahlungsverzug hat der Beschäftiger „HRT“ sämtliche dadurch entstandene, zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche und allfällige gerichtliche und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, Skonti u.a.).

4.7 Der Beschäftiger ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber „HRT“ mit dem Überlassungshonorar aufzurechnen, sofern nicht die Forderungen des Beschäftigers gerichtlich festgestellt oder von „HRT“ schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem für die Arbeitskräfteüberlassung geschuldeten Honorar besteht nicht.

4.8 Grundlage für die Abrechnung des Honorars sind die vom Beschäftiger oder dessen Gehilfen vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise (Arbeitsnachweise) oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigers. Werden die Stundennachweise weder vom Beschäftiger noch seinen Gehilfen unterfertigt, ist „HRT“ – sofern es sich um einen Einsatz bei einem Kunden des Beschäftigers handelt – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundenachweise vom Kunden des Beschäftigers unterfertigen zu lassen. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftiger, dessen Gehilfen oder den Kunden des Beschäftigers werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Werden die Stundennachweise auf Seiten des Beschäftigers nicht unterfertigt, sind die Aufzeichnung von „HRT“ Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftiger.

4.9 Bei Zahlungsverzögerungen oder Verschlechterungen der Bonität des Beschäftigers ist „HRT“ jedenfalls berechtigt, die Leistungen gänzlich einzustellen oder eine weitere Leistungserbringung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen

4.9 Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht von „HRT“ verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftiger zur vollen Entgeltsleistung verpflichtet. Dies gilt auch wenn der Beschäftiger die überlassenen Arbeitnehmer – aus welchen Gründen auch immer, so auch wegen unabwendbarer Ereignisse – nicht zur Arbeitsleistung einsetzt.

5. Rechte und Pflichten von „HRT“ und des Beschäftigers

5.1 Der Beschäftiger ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, wie etwa das ArbeitnehmerInnenschutzG, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die einschlägigen Kollektivverträge zu beachten. Verletzt der Beschäftiger gesetzliche oder kollektivvertragliche Bestimmungen, so hält er „HRT“ für allenfalls daraus entstehende Nachteile schad- und klaglos.

5.2 Der Beschäftiger ist verpflichtet, uns rechtzeitig vor Beginn der Überlassung über die mit dem zu besetzenden Arbeitsplatz für unsere Arbeitnehmer verbundenen Gefahren, die für den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen schriftlich zu informieren.

5.3 Der Beschäftiger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzbekleidung, ...) zu setzen und den überlassenen Arbeitskräften auf Kosten des Beschäftigers erforderliche ordnungsgemäße und sichere Werkzeuge, Ausrüstung,

Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen gehen zu Lasten des Beschäftigers.

5.4 Dem Beschäftiger steht hinsichtlich der überlassenen Arbeitskräfte die Anleitungs-, Weisungs- und Aufsichtspflicht zu und hat er die Arbeitskräfte in die Handhabung der Geräte und Maschinen einzuschulen und zu unterweisen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen sind „HRT“ auf Verlangen vorzulegen und es sind „HRT“ alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.5 Der Beschäftiger wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend der vertraglich vereinbarten Qualifikation und zu dem vereinbarten Einsatz einsetzen. Er wird den überlassenen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, zu denen diese nicht überlassen und/oder qualifiziert sind.

5.6 Der Beschäftiger hat den überlassenen Arbeitskräften während des Arbeitseinsatzes für persönliche Sachen, insbesondere Kleidung und allenfalls von „HRT“ zur Verfügung gestelltes Handwerkszeug und sonstige Ausrüstung versperrbare Kästen und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

5.7 Der Beschäftiger verpflichtet sich, Arbeitskräfte von „HRT“ nicht abzuwerben, es sei denn, es wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen „HRT“ und dem Beschäftiger getroffen.

5.8 Sollte der Beschäftiger Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Höherqualifikation der überlassenen Arbeitskräfte führen können, setzen oder sich Umstände, die der Beschäftiger „HRT“ mitgeteilt hat, ändern, wird der Beschäftiger „HRT“ darüber umgehend informieren. Unterlässt der Beschäftiger eine solche Verständigung hat er „HRT“ alle daraus erwachsenen Nachteile zu ersetzen. Ergibt sich durch Weiterbildung eine andere Einstufung in den Kollektivvertrag des Beschäftigers, ist „HRT“ berechtigt, das Honorar in demselben prozentuellen Ausmaß in dem das Entgelt gegenüber der überlassenen Arbeitskraft anzupassen ist ab dem Zeitpunkt der Höherqualifikation anzuheben.

5.9 Der Beschäftiger hat den überlassenen Arbeitskräften während der Überlassung unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und –maßnahmen im Betrieb zu gewähren und über offene Stellen im Betrieb durch allgemeine Bekanntgabe zu informieren.

5.10 Der Beschäftiger hat insbesondere bei der Auswahl der Arbeitskräfte, während der Dauer der Überlassung und bei Beendigung der Überlassung die Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote zu beachten.

5.11 Unterlässt der Beschäftiger eine gesetzliche oder vertragliche (Informations-) Pflicht, hat er „HRT“ allfällige sich daraus ergebenden Schäden zu ersetzen.

5.12 Eine Überlassung von Arbeitskräften an Betriebe, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind, erfolgt aufgrund § 9 AÜG nicht. Der Beschäftiger hat daher HRT derartige Umstände unverzüglich mitzuteilen.

5.13 „HRT“ ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigers berechtigt den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und erforderliche Auskünfte einzuholen.

5.14 Fällt eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer aus oder erscheint Sie nicht am vereinbarten Einsatzort oder Arbeitsplatz, hat der Beschäftiger „HRT“ hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. „HRT“ wird in solchen Fällen möglichst rasch eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen.

5.15 „HRT“ ist verpflichtet bei Endigung der Gewerbeberechtigung den Beschäftiger schriftlich zu informieren.

6. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

6.1 „HRT“ ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

6.1.1 der Beschäftiger mit einer Zahlung, zu der dieser gegenüber „HRT“ verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als sieben Tage in Verzug ist;

6.1.2 der Beschäftiger trotz schriftlicher Aufforderung weiter gegen wesentliche gesetzliche und/oder vertragliche Bestimmungen verstößt;

6.1.3 der Beschäftiger trotz Aufforderung die Arbeitnehmerschutz- und Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt;

6.1.4 „HRT“ wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte keine geeignete Einsatzarbeitskraft zur Verfügung stellen kann.

6.2 „HRT“ ist weiters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Zurückberufung der überlassenen Arbeitskräfte berechtigt. Hat der Beschäftiger dies zu vertreten, hat er „HRT“ den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, so etwa das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.

6.3 Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigers liegen, vorzeitig aufgelöst, oder die Arbeitskräfte aus wichtigem Grund im Sinnes des Punktes 6.1 von „HRT“ zurückberufen, kann der Beschäftiger keine Ansprüche gegen „HRT“ geltend machen.

7. Gewährleistung

7.1 „HRT“ leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben und arbeitsbereit sind. HRT schuldet nur dann eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte, wenn eine solche im beiderseits unterfertigten Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich angeführt ist, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.

7.2 „HRT“ leistet nur für jene Qualifikation der Arbeitskräfte Gewähr, die man durch Einsichtnahme in Zeugnisse der überlassenen Arbeitskräfte überprüfen kann.

7.3 Der Beschäftiger ist umgehend nach Beginn der Überlassung verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich Qualifikation und Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation oder Arbeitsbereitschaft nicht, sind allfällige Mängel unter genauer Angabe dieser „HRT“ umgehend, jedenfalls aber binnen 48 Stunden schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind.

7.4 Liegt ein von „HRT“ zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftiger rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Austausch der betreffenden Arbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.

7.5 Eine allfällige Mangelhaftigkeit hat der Beschäftiger auch in den ersten sechs Monaten ab Beginn der Überlassung nachzuweisen.

7.6 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Beschäftigers sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

8. Haftung

8.1 „HRT“ wählt die Dienstnehmer bezüglich ihrer generellen Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des Beschäftigers mit kaufmännischer Sorgfalt aus. Mangels anderer Vereinbarung hat „HRT“ nur für die durchschnittliche berufliche und fachliche Eignung des Dienstnehmers einzustehen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung haftet „HRT“ dem Beschäftiger nur für den unmittelbar durch Auswahlverschulden beim Beschäftiger entstandenen Personen- und Sachschaden, jedoch nur insoweit, als „HRT“ bei der Auswahl vorsätzliche oder krass grob fahrlässige Sorgfaltsverletzungen begangen hat und die mangelnde Eignung des Dienstnehmers nicht ohnehin für den Beschäftiger erkennbar war. Insbesondere haftet „HRT“ nicht für direkt beim Beschäftiger entstandene Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden, bloße Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn. „HRT“ haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen und sonstigen übergebenen Sachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der überlassenen Arbeitskraft Geld, Wertpapiere, kostbare oder

empfindliche Sachen anvertraut werden.

8.2 Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftiger das Vorhandensein der entsprechenden Berechtigungen bei den überlassenen Arbeitskräften zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftiger diese Überprüfung, sind Ansprüche aller Art gegen „HRT“ ausgeschlossen.

8.3 Bei Abberufung oder Austausch von Arbeitskräften sind wie immer geartete Ansprüche gegen „HRT“ ausgeschlossen. Hat der Beschäftiger die vorzeitige Vertragsauflösung oder Abberufung von Arbeitskräften zu vertreten, haftet er „HRT“ für die daraus entstandenen Nachteile. Der Beschäftiger hat in diesen Fällen das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.

8.4 Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistungen, insbesondere bei höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft, haftet „HRT“ nicht. Für Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachten Produktionsausfälle und für Pönaleverpflichtungen, die der Beschäftiger gegenüber seinem Kunden eingegangen hat, besteht keine Haftung

8.5 Eine Haftung von „HRT“ ist jedenfalls auf grobes Verschulden und Vorsatz beschränkt.

8.6 Der Beschäftiger haftet „HRT“ für sämtliche Nachteile, die dieser durch Verletzung einer vom Beschäftiger wahrzunehmenden Vertragspflicht erleidet.

9. Datenschutz

9.1 Daten des Beschäftigers

9.1.1 „HRT“ verarbeitet die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, sowie zu Informations- und Marketingzwecken. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen bzw erfüllen.

9.1.2 Zum Zwecke der Vertragsabwicklung ist es erforderlich, Ihre personenbezogenen Daten an interne und externe Dienstleister weiterzugeben. Die zuvor genannten Dritten werden von „HRT“ im Sinne von Art. 28 DSGVO als Auftragsverarbeiter beauftragt und zur Gewährung der Datensicherheit gemäß Art. 24 und 32 DSGVO verpflichtet.

9.1.3 Ihre Daten werden nur innerhalb der EU verarbeitet.

9.1.4 Wir speichern die Sie betreffenden personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen.

9.1.5 Jeder Kunde, der personenbezogene Daten an „HRT“ weitergibt hat ein Recht auf Information gemäß Art. 12/13 DSGVO, Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO sowie auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung gemäß DSGVO. Im Falle einer Beschwerde können sie sich an die zuständige Behörde wenden. Zur Befriedigung Ihrer Betroffenenrechte verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse office@hirotech.at

9.2 Weitergabe von Mitarbeiterdaten

9.2.1 Der Beschäftiger sichert „HRT“ zu, die von „HRT“ übermittelten personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

9.2.2 Der Beschäftiger erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Beschäftiger aufrecht. Der Beschäftiger erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.

9.2.3 Der Beschäftiger ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit „HRT“ die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im

Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt „HRT“ alle dafür notwendigen Informationen.

9.2.4 Der Beschäftigte ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht berechtigt, die überlassenen Daten an Dritte weiterzugeben.

9.2.5 Der Beschäftigte verpflichtet sich, „HRT“ von jeglichen Ansprüchen Dritter mit oder im Zusammenhang einer vom Beschäftigten verschuldeten Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften schad- und klaglos zu halten.

10. Allgemeines

10.1 Für Streitigkeiten zwischen „HRT“ und Beschäftigter ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz von „HRT“ zuständig. „HRT“ ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Beschäftigten zu klagen.

10.2 Erfüllungsort für die Arbeitskräfteüberlassung und Zahlung des Beschäftigten ist der Sitz von „HRT“.

10.3 Der Beschäftigte und HRT vereinbaren ausschließlich die Anwendung des materiellen Rechts der Republik Österreich unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens dieses Vertrages, sowie für die Rechtsfolgen seiner Nachwirkung.

10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, einer Rahmen- oder Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

10.5 Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere für die Überlassung relevante Informationen hat der Beschäftigte „HRT“ umgehend schriftlich bekannt zu geben.